

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0729-01	Termin 26.03.2015	Landschaftsbeirat		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
26.03.2015	Landschaftsbeirat	B			

Beratungsgegenstand

Landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Teilabriss und die Umnutzung des ehemaligen Hühnerhauses im Landschaftsschutzgebiet 1.2.1 Sterkrade-Nord und Schlägerheide

Beschlussvorschlag

Der Landschaftsbeirat stimmt der dauerhaften Genehmigung der Nutzung der halben Halle (ca. 30 m x 12 m) zu, wenn gleichzeitig die andere Hälfte abgerissen und dieser Grundstücksteil naturnah gestaltet wird.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Bereich Umweltschutz	Dezernat	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 05.03.2015	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0729-01	Termin 26.03.2015	Landschaftsbeirat
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

Begründung

Die ca. 60 m lange und 12 m breite Halle wurde etwa 1967 als Geflügelzuchtanlage errichtet. Nach einem Brandschaden (1993) erlosch die Baugenehmigung und mit Rechtskraft des Landschaftsplanes am 02.05.1996 wurde das mit der Halle bebaute Grundstück Teil des Landschaftsschutzgebietes 1.2.1 Sterkrade-Nord und Schlägerheide.

Seither wurde das Gebäude als Lagerhalle genutzt. Die Nutzung wurde geduldet, weil ein Abriss nicht durchsetzbar war. Die bestehende Situation war und ist aus Sicht des Landschaftsschutzes unbefriedigend.

Der jetzige Eigentümer, der das Anwesen geerbt hat, möchte die Hälfte der Halle als Lagerraum nutzen und bietet im Falle einer Genehmigung an, die andere Hälfte zu beseitigen und naturnah zu gestalten. Dadurch würde ein erheblicher Gewinn für den Landschaftsschutz entstehen, ein Abriss der gesamten Halle ist auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar, so dass andernfalls der derzeitige unbefriedigende Zustand noch lange erhalten bleibe.

Der Umsetzung der Maßnahme (Genehmigung und Abriss) stehen die folgenden Verbote des Landschaftsplanes für Landschaftsschutzgebiete entgegen

Verbot 1

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweiligen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Verbot 7

Außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt eine Befreiung zu erteilen, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Das öffentliche Interesse ist darin begründet, das durch den Abriss der halben Halle und durch die naturnahe Gestaltung der freiwerdenden Fläche der Landschaftsschutz deutlich verbessert wird.

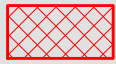
Wenn die Befreiung nicht erteilt wird, ist ein Abriss der Halle auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar, was für den Landschaftsschutz nachteilig wäre. Der Antragsteller steht in der Sitzung für Rückfragen zur Verfügung.

Der Landschaftsbeirat wird gebeten, den oben genannten Beschluss zu fassen.

Anlage

Lageplan

Teilabriss und Umnutzung des ehemaligen Hühnerhauses im LSG 1.2.1 Sterkrade Nord und Schlägerheide



Abriss Hühnerhaus und naturnahe Gestaltung



LSG 1.2.1



NSG 1.1.1 und 1.1.2



Maßstab 1:1000

N 1.1.2

L 1.2.1

N 1.1.1